FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT KRAKOW AM SEE

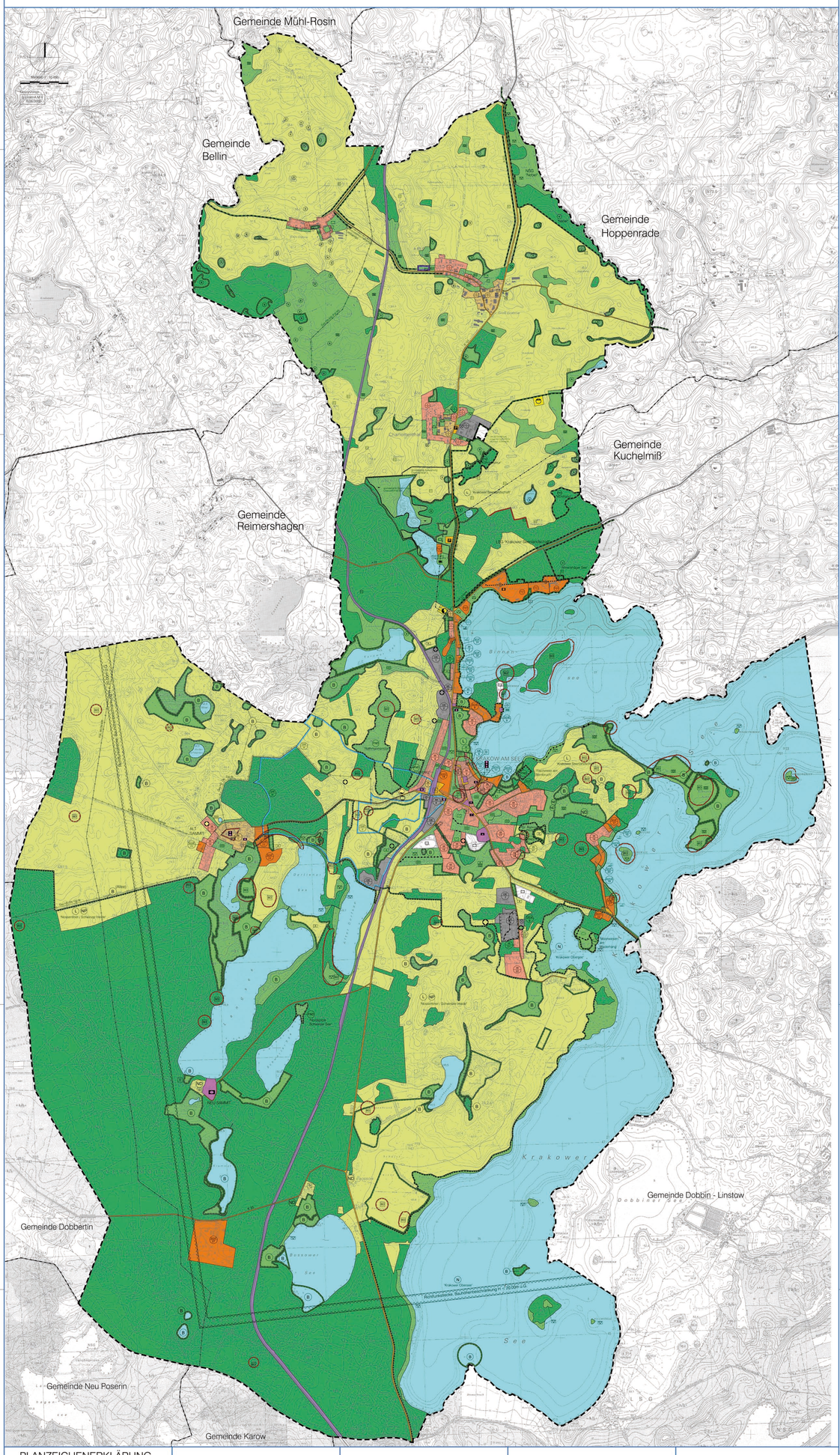

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
	Gewerbegebiete	(§ 9 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
W Wochenendhausgebiet F Ferienhausgebiet	C Campingplatzgebiet	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
H Hotels B Beherbergung R Reiterhof KS Kursanatorium FW Ferienhäuser und Wohnen	P Pitzourhi und Verabreitung S Sportboothäfen WS Wasserski FZ Freizeitzentrum EH Großflächiger Einkehrhander	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Bade-Badeplatz
- Flächen für Sport- und Spielanlagen hier: Sportanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr hier: Freibaufluchtlegeplatz (§ 9) (4) BauGB i V.m. §6 LuftVG M-V)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Abwasser
- Gas
- Wasser
- Ablagerung
- Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch (hier: Elektromeeger 110 kV)
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- naturnahe Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Hausgärten
- Dorfplatz
- Badestrand, Freibad
- Extensive Weide/ naturschutzgerechte Grünbewirtschaftung
- naturbelassene Grünfläche
- Wassersport / Ufersaum
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Ausgleichsflächen (So. Erw.Abs. 3 BauGB)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzzone II
- Schutzzone III

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (10 Nr. 5BB, 34 BergG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 4 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- B Geschütztes Biotop i.S.v. § 20 LNatG M-V
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- N Naturschutzgebiet „Krakower Obersee" „Ninnemäger See" „Netel"
- L Landschaftsschutzgebiet „Krakower Seerandschaft" (1. Änd. v. 11. 03. 2002); „Nossentiner / Schwinzer Heide"
- NP Naturpark „Nossentiner / Schwinzer Heide"
- FND Flächennaturdenkmal „Moorwiese am Wiedeking" „Großes Rahmenmoor" „Fischmoor am Blankturm" „Mühlenberg" „Rahmenmoor" „Moor am Schwarzer See" „Kindberg" „Kohlenmoor"

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- D Einzelanlagen Lieberwegliche Kulturdenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- BD Bodendenkmale (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN:

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, denen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Kennzeichnung der Flächen, denen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdacht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Richtfunkkeiaas (Bauhöhenbeschränkung im beidseitigen 30-m-Schutzbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets
- eingeschränkte Nutzung (§1 Abs. 5, 9 BauNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Bei Beschluss der Stadtverordnung vom 20.07.2004 ist bestimmt worden, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Änderung und Ergänzung erhalten hat, neu bekannt zu machen ist.

Krakow am See, (Insel) Bürgermeister

2. Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Änderung und Ergänzung erhalten hat, kann die Stelle, bei der dieser Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seerieuter" vom 07.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Krakow am See, (Insel) Bürgermeister

Flächennutzungsplan
der Stadt Krakow am See
Landkreis Güstrow
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.08.2004

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 30.06.2004

Übersichtsplan M. 1 : 100.000

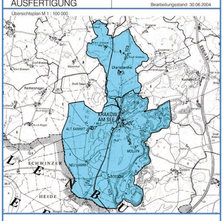
Mühl-Rosin
Bellin
Hoppenrade
Kuchelmiß
Reimershagen
Dobbertin
Dobbin-Linstow
Krakow am See
Karow
Neu Poserin
Malchin
Röbel
Waren
Teterow
Malchow
Plau am See
Güstrow
Sternberg
Parchim
Lübtheen
Boizenburg
Lübtheen
Dömitz
Hagenow
Ludwigslust
Grabow
Lübz
Crivitz
Schwerin
Wismar
Rostock
Bad Doberan
Kühlungsborn
Ribnitz-Damgarten
Tribsees
Grimmen
Stralsund
Ueckermünde
Anklam
Demmin
Pasewalk
Torgelow
Ueckermünde
Usedom
Wolgast
Greifswald